

Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 40 (2014)
Heft: 4

Artikel: Cannabisvereine? : Ein Vorschlag aus Genf
Autor: Cattacin, Sandro / Philibert, Anne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cannabisvereine?

Ein Vorschlag aus Genf

Nach zweijähriger Arbeit stellte eine überparteiliche Genfer Arbeitsgruppe im Dezember 2013 ein Modell zur Regulierung der Produktion und des Konsums von Cannabis vor. Sie setzt sich für die Schaffung von Vereinigungen für Cannabiskonsumierende ein. Diese Vereinsidee orientiert sich teilweise an den «Cannabis Social Clubs», wie sie seit mehreren Jahren in gewissen Regionen Spaniens toleriert werden. Welches die Hintergründe dieser Idee sind und wo der Prozess in Genf steckt, wird in diesem Beitrag kurz beschrieben.

Sandro Cattacin

Prof., Université de Genève, Département de sociologie, 40, Bd du Pont-d'Arve, CH-1211 Genève 4, Tel. +41 (0)22 379 83 02, sandro.cattacin@unige.ch, www.differences.ch

Anne Philibert

Université de Genève, Département de sociologie, 40, Bd du Pont-d'Arve, CH-1211 Genève 4, Tel. +41 (0)22 379 83 02, anne.philibert@unige.ch, www.differences.ch

Schlagwörter:

Cannabisverein | Suchtpolitik | Regulierung | Cannabiskonsum | Konsumkompetenz |

Die überparteiliche Genfer Arbeitsgruppe

Im April 2013 wurde in Genf eine überparteiliche Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aller Parteien des Kantonsparlaments konstituiert.¹ Das Ziel war, der Genfer Bevölkerung anhand eines konkreten Beispiels aufzuzeigen, dass Parteien auch willig sind, zusammenzuarbeiten. Moderiert durch eine unabhängige Person (den Co-Autor dieses Beitrags, der als Policy-Broker² fungierte) wurde in einem ersten Schritt mit «Sicherheit» ein aktuelles Thema identifiziert, das die Genfer Bevölkerung stark beschäftigt. In einem zweiten Schritt wurde dann als besonders brennendes Unterthema in diesem Bereich der Drogen-Deal im öffentlichen Raum eruiert.

In der Folge fand auf dieser Basis ein von der Öffentlichkeit bewusst abgeschotteter Prozess³ der Positionsklärung der verschiedenen Mitglieder der Gruppe statt, unter anderem auch mit Unterstützung durch Hearings mit ExpertInnen und mit vom Thema Betroffenen. Nach einem Jahr wurde das Ziel, nämlich die Erarbeitung eines Positionspapiers der Parteien zum Thema Sicherheit erreicht und das Resultat konnte den PräsidentInnen der Parteien vorgestellt werden. Zur Überraschung der Parteiführungen forderte die Gruppe – zu der damals auch ein Vertreter der SVP gehörte – für eine höhere Sicherheit in der Stadt die Reglementierung des Zugangs zu Cannabis, verbunden mit einer besseren Prävention und einem bewussteren Umgang mit der Substanz. Konkret wurden im Positionspapier vier verschiedene, bereits existierende Regulierungsmodelle (der Verkauf von Cannabis in Hanfläden, das holländische Coffeeshop-Modell, die spanischen Cannabis Social Clubs und das mittlerweile umgesetzte Modell der Verkaufsstellen in den USA) einer SWOT-Analyse⁴ unterzogen. Dabei ergab die Analyse ein sehr klares und eindeutiges Resultat:⁵ Es müssten Vereinigungen geschaffen werden, die ermöglichen, die Produktion, die Verteilung sowie den Konsum von Cannabis aus der Illegalität herauszuholen und in eine nicht profitorientierte Struktur zu verlegen. Die Hoffnung war, dass damit auch der

Schwarzmarkt geschwächt werden würde.

Vereinigungen von Cannabiskonsumierenden

Dieses Modell überzeugte links und rechts, grün und schwarz. Es lehnt sich weitgehend an die Erfahrungen aus Katalonien und dem Baskenland mit den Cannabis Social Clubs an, wo zu Beginn der 1990er Jahre eine Bewegung entstand, die sich für den Anbau von Cannabis einsetzte. Die Prävalenz des Cannabiskonsums ist in Spanien eine der höchsten Europas,⁶ und die geographische Nähe zu Marokko hat das Land zum Haupteingang vom europäischen Schwarzmarkt für Cannabis-Harz (Haschisch) gemacht, was das Produkt zu sehr wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar macht.

Angesichts dieser Situation entschied der Oberste Gerichtshof in Spanien in den 1990er Jahren mehrmals, dass der private Konsum und Besitz von Cannabis nicht zu ahnden seien. Auch der Eigenanbau zu persönlichem Gebrauch wurde entkriminalisiert (bis zu zwei Pflanzen pro Person).⁷ In diesem Kontext wurden erste Stimmen laut, die eine Erlaubnis für den Anbau, Vertrieb und Konsum von Cannabis in einem privaten Kreis forderten, und vor allem im Baskenland und in Katalonien wurde auch gleich zur Tat geschritten.⁸ Gestützt auf eine gesetzliche Basis, die es erlaubt, privat anzubauen und zu konsumieren, delegieren Konsumierende den Anbau der zwei Pflanzen an einen Verein, dem sie zuvor beigetreten sind. Die Vereinsverantwortlichen organisieren dann den Anbau, die Verarbeitung und den Zugang zu den Produkten für die Vereinsmitglieder. Juristisch bewegen sich die Cannabis Social Clubs zwar nach wie vor in einer Grauzone, doch hat sich zumindest in einigen Regionen eine Art Toleranzregime etabliert.⁹ Die Mitgliedschaft in diesen Verbrauchervereinigungen ist dabei nur Erwachsenen erlaubt und das Produkt kann sowohl vor Ort konsumiert als auch mitgenommen werden. Bei der Abgabe werden in der Regel die Konsumierenden nach ihren Gewohnheiten gefragt, die Produkte und deren Wirkung erklärt und es wird auf das Verkaufsverbot hingewiesen.

Cannabisclubs und Konsumkompetenz

Obwohl es bisher keine Evaluationen zu diesen Clubs gibt, kann doch der Kontakt zwischen Konsumierenden und Fachpersonen im Verein als grosse Stärke betrachtet werden. Die Clubs sind offenbar ideale Orte der Prävention, denn dort kann glaubwürdig – da es sich um Non-Profit-Organisationen handelt – über Produkte und deren Wirkung informiert werden. Im Gegensatz



zum Schulsetting oder ähnlichen präventiven Aktionen durch spezialisierte Stellen können im Club zwischen Konsumierenden und Fachpersonen vor Ort Erfahrungen ausgetauscht und dadurch ein Lernprozess in Gang gesetzt werden, der die Konsumkompetenz erhöht. Der ritualisierte Konsum im Clublokal erhöht zusätzlich diesen Lerneffekt, weil das Cannabis in einem klar vorgegebenen, auch sozialen Rahmen eingenommen wird und infolgedessen die soziale Kontrolle hinsichtlich eines schädlichen Gebrauchs einzelner Konsumierender durch Peers gefördert wird.

Auch ist der gesamte Produktionsvorgang kontrolliert, was nicht nur dazu führt, dass die konsumierten Produkte von weitaus besserer Qualität sind, als jene die im Strassendeal oder privat gehandelt werden; sie sind auch so etikettiert, dass der THC-Gehalt, der Geschmack und die Verarbeitung transparent werden, was den Konsum auch für die Konsumierenden berechenbar und sicherer gestaltet.

Unterschiede zum Genfer Vereinsmodell

Obwohl sich die Genfer überparteiliche Arbeitsgruppe vom spanischen Modell inspirieren liess und einige Elemente davon auch aufnahm, hat sich die Gruppe stets geweigert, von Social Clubs zu sprechen.¹⁰ Die Vereinigungen sollen vor allem die Produktion und die Abgabe organisieren und nicht zu Treffpunkten werden, in denen ein Cannabiskonsum über ein angenehmes Ambiente gar gefördert wird. Stattdessen soll Cannabis primär zugänglich und direkt an Prävention und Beratung, an Produktkontrolle und Legalität gekoppelt werden, da man nicht das weitgehende Genfer Tabakverbot in öffentlichen Räumen umgehen will. Zudem soll auch kein zusätzliches Risiko hinsichtlich der Sicherheit im Strassenverkehr entstehen, indem Konsumierende nicht zu Hause, sondern in Clubs Cannabis konsumieren.

Von der Zivilgesellschaft zur politischen Regulierung

Die Arbeit der Gruppe war mit der Erarbeitung des Positionspapiers mit dem konkreten Vorschlag für die Gründung von Vereinigungen für Cannabiskonsumierende mehrheitlich abgeschlossen. Nachdem der Bericht vorgestellt worden war, initiierte die Gruppe noch eine Diskussion in den Parteien und in der Öffentlichkeit, die zu einer erhöhten bzw. erneuten Sensibilisierung hinsichtlich des Cannabiskonsums im Kanton führte. Die parallel dazu laufenden internationalen Debatten zur Regulierung, vor allem rund um die Projekte in Colorado, Washington und Uruguay, vereinfachten dabei diese Sensibilisierungsarbeit.

Aufgrund der verschiedenen, öffentlichen Diskussionen kam es in der Zwischenzeit auch bereits zu ersten Anpassungen des ersten Vorschlags der Gruppe. Auf Druck vieler Parteien wurde zum Beispiel eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft eingeführt und auf 18 Jahre festgesetzt. Dies weil der Jugendschutz, der in den letzten Jahren in den Bereichen Alkohol und Tabak verschärft worden war, nicht durch eine diesem entgegenlaufende lockerere Cannabispolitik geschwächt werden sollte. Damit ging die Gruppe aber das Risiko ein, das Schwarzmarkt-Argument zu untergraben. Die Angst bestand, dass, wenn Jugendliche keinen Zugang zu den Vereinigungen hätten, sich der Schwarzmarkt auf diese vulnerabelste Gruppe konzentrieren würde. Dagegen sprachen einerseits die Erfahrungen aus der Zeit der Hanfläden, die zu einer Reduktion des Strassendeals geführt hatten.¹¹ Andererseits war anzunehmen, dass eine Regulierung des Cannabis das Interesse der Jugendlichen an diesem Produkt verringern würde, da das Moment des Grenzenüberschreitens wegfallen würde.¹² Die Arbeitsgruppe musste sich also auch Überlegungen machen, wie mit Jugendlichen umzugehen sei, die Cannabis ausserhalb der Vereine konsumierten. Dabei wurde schnell klar, dass der

Artikel 3c des Betäubungsmittelgesetzes¹³ dafür eingesetzt werden könnte, in den Kantonen so genannte «Dissuasionskommissionen» nach dem portugiesischen Modell¹⁴ zu schaffen. An diese könnten Jugendliche mit einem problematischen Konsum ausserhalb der Strafverfolgungsjustiz verwiesen werden. In diesem Sinne ist der Artikel 3c bereits so konzipiert, dass er eine nicht kriminalisierende Lösung für den problematischen Konsum bei Jugendlichen anbietet, der den Vorschlag zur Schaffung von Vereinen für Cannabiskonsumierende hinsichtlich der Prävention für Jugendliche entsprechend ergänzen könnte.

Eine weitere Anpassung, die die Arbeitsgruppe nach der Vorstellung des ersten Berichts und aufgrund der diversen Diskussionen vorgenommen hat, betrifft auch das Vorgehen. Zuerst wurde davon ausgegangen, dass ein Pilotprojekt vom Bund zu bewilligen sei. Inzwischen haben verschiedene juristische Stellungnahmen die Gruppe überzeugt, dass ein Toleranzregime ähnlich wie in Spanien auch in der Schweiz möglich wäre, wenn der Artikel 19b des BetMG extensiv interpretiert würde. Dieser geht davon aus, dass «Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar».¹⁵ Dies könnte auch dahin gehend interpretiert werden, dass die Abgabe in einem Verein, der nicht gewinnorientiert ist, im Rahmen der erlaubten zehn Gramm¹⁶ durchaus im bestehenden gesetzlichen Rahmen – und ohne spezielle Autorisierung von Bundesstellen – toleriert werden könnte.

Vorderhand besteht darüber jedoch noch kein schweizweiter, politischer Konsens. Die Bundesstellen äussern sich zwar hinsichtlich der Umsetzung eines Pilotprojekts immer vorsichtiger, weniger ablehnend,¹⁷ doch scheint die politische Arena auf Bundesebene derzeit zu sehr im konservativen Vorwahlklima zu stecken, in dem eine Konzession im Bereich Cannabis offenbar als Wahlhilfe für die SVP interpretiert wird.

Initiativen aus den Grossstädten

Anders präsentiert sich die Situation in den Schweizer Grossstädten Zürich, Basel, Bern und Genf (aber auch in Winterthur und Biel), indem sich diese nicht nur koordiniert für einen Pilotversuch der Cannabisregulierung einsetzen, sondern auch auf einen breiten politischen Konsens aufbauen können. Die 1980er und 1990er Jahre kannten mit den offenen Drogenszenen bereits eine ähnliche Konstellation mit städtischen Druck auf Veränderung und «Bundesberner Bremsmanöver», welches zwar verzögernd wirkte, eine neue Drogenpolitik in den Städten jedoch nicht bremsen konnte.¹⁸ Der föderale Aufbau der Schweiz zeigt in solchen Konstellationen seine Stärke: Projekte können erstens getestet und Erfahrungen daraus abgeleitet werden, ohne diese zweitens – egal was deren Ergebnisse sind – bereits anderen Regionen aufzuzwingen.¹⁹ In Genf scheinen die wichtigsten Akteure (kantonale Regierung, Staatsanwaltschaft, Polizei) vorderhand bereit zu sein, ein Experiment zu wagen. Der kantonalen Suchtkommission (unter Leitung von Ruth Dreifuss) wurde jedenfalls ein Auftrag erteilt, ein Szenario zu erarbeiten, dass sich am Bericht der überparteilichen Arbeitsgruppe orientiert. Die Arbeit dieser Suchtkommission sollte noch dieses Jahr abgeschlossen sein. Ein regierungsrätlicher Entscheid zum Projekt wird auf anfangs 2014 erwartet. ●

Literatur

- Annaheim, B./Gmel, G. (2009): Vom Hanfladen auf die Gasse? Ein Vergleich der Bezugsquellen von Cannabis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen den Jahren 2004 und 2007. *Abhängigkeiten* 09(1): 38-55.
- Andrews, K.R. (1971): *The concept of corporate strategy*. Homewood: Dow Jones-Irwin.
- Xabier, A./Sanchez, V.M. (2011): Cannabis cultivation in Spain-the case of Cannabis Social Clubs. S. 163-177 in: T. Decorte/ G.R. Potter/ M.

- Bouchard (Hsg.), *World Wide Weed: Global Trends in Cannabis Cultivation and its Control*. Farnham: Ashgate.
- Boggio, Y./Cattacin, S./Cesoni, M.L./Lucas, B. (1997): *Apprendre à gérer. La politique suisse en matière de drogue*. Genève: Georg.
- Cattacin, S. (2013): Normalisierung und Verschiedenheit. Zur Pathologisierung sozialer Probleme. *SuchtMagazin*(6): 20-22.
- Cattacin, S. (1996): Die Transformation des Schweizer Sozialstaates. Überlegungen zu seiner Entwicklungslogik. *Revue suisse de science politique* 2(1): 89-102.
- Dienel, P.C. (1991): Die Planungszelle. Der Bürger plant seine Umwelt: eine Alternative zur Establishment-Demokratie. Opladen: Westdeutscher Verlag (2. Auflage).
- EMCDDA – Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (2014): *Europäischer Drogenbericht. Trends und Entwicklungen*. Lissabon: EMCDDA.
- ENCOD – European Coalition for Just and Effective Drug Policies (2007): *Freier Eigenanbau im Cannabis Social Club. Ein Weg im Rahmen der internationalen Abkommen*. Bruxelles: ENCOD.
- Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève (2014): *Addendum 1 au rapport «Pour plus de sécurité dans la ville. Les Associations de consommateurs de Cannabis: un modèle efficace de réglementation de l'accès au Cannabis» du Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève*. Genève: Groupe interpartis - Document de discussion.
- Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève (2013): *Pour plus de sécurité dans la ville. Le Cannabis Social Club: un modèle efficace de réglementation de l'accès au Cannabis*. Genève: Groupe interpartis - Document de discussion.
- Hughes, C.E./Stevens, A. (2010): What can we learn from the Portuguese decriminalization of illicit drugs? *British Journal of Criminology* 2010(50): 999-1022.
- Hughes, C.E./Stevens, A. (2007): The effects of the decriminalization of drug use in Portugal. Briefing Paper Fourteen: The Beckley Foundation Drug Policy Programme.
- Reuter, P.H. (2010): *Marijuana Legalization. What Can Be Learned from Other Countries?* RAND working paper series WR-771-RC: Drug Policy Research Center.
- Sabatier, P.A. (1988): An Advocacy Coalition Framework of Policy Change and the Role of Policy-Oriented Learning Therein. *Policy Sciences* 21(2/3): 129-168.

Endnoten

- 1 Folgende Parteien waren in der Gruppe vertreten: CVP, FDP, SP, die Grünen und das Mouvement Citoyen Genevois (MCG).
- 2 Policy-Brokers sind Personen, denen es gelingt, neue politische Dynamiken zu generieren, die vorgefundene Positionierungen überbrücken helfen (siehe dazu: Sabatier 1988: 133).
- 3 Das Setting entsprach dem der Dienelschen Planungszelle (Dienel 1991): Die Beteiligten durften jederzeit die Diskussion neu eröffnen, es gab keinen Zeitdruck, die eingeladenen ExpertInnen konnten thematisch aber auch als Personen von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden.
- 4 Die SWOT-Analyse ist eine Kurzevaluation der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken einer Strategie oder eines Modells (siehe dazu Andrews 1971).
- 5 Die Resultate finden sich in: Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève (2013).
- 6 EMCDDA 2014: 35.
- 7 Arana und Sanchez 2011: 165.
- 8 Die ersten Vereine wurden anfangs der 1990er Jahre in Katalonien gegründet. Heute sind es mehrere Hundert (ENCOD 2007).
- 9 Das auch durch regionale Gerichtsentscheide gestützt wird (Reuter 2010: 3).
- 10 Vgl. Groupe de réflexion interpartis du Canton de Genève 2014.
- 11 Annaheim/Gmel 2009: 48.
- 12 Vgl. Cattacin 2013.
- 13 Dieser Artikel besagt: «Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden.» (BetMG, Art. 3c).
- 14 Siehe dazu: Hughes und Stevens 2010; Hughes und Stevens 2007.
- 15 Vgl. BetMG 19b.
- 16 Ebd.
- 17 Nach der Vorstellung des Berichts der Genfer Arbeitsgruppe im Dezember 2013 waren die Reaktionen aus Bern klar: Das geht nicht. Einige Wochen später hiess es in der Neuen Zürcher Zeitung: «Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als Bewilligungsbehörde gibt sich zum Thema bedeckt; immerhin hat aber der Departementsvorsteher, Alain Berset (sp.), ein gewisses Interesse für diese Idee signalisiert.» (NZZ vom 19.2.2014, Seite 11).
- 18 Vgl. Boggio et al. 1997.
- 19 Vgl. Cattacin 1996.